

RS Vwgh 1982/12/15 0083/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1982

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

BAO §24;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums einer vermieteten Baulichkeit (hier: Errichtung von Betriebshallen durch eine Gemeinde, wobei die Gemeinde Grundeigentümer und Bauherr ist, den vereinbarten Mietzins mit offen ausgewiesener USt in Rechnung stellt und sich überdies noch zur Instandhaltung der Baulichkeit verpflichtet hat und die Innengestaltung der Betriebshallen nicht spezifisch auf den Unternehmenszweck ausgerichteter Weise erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980000083.X02

Im RIS seit

15.12.1982

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at